



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
Änderung der Geheimschutzordnung
(Anlage 6 der Geschäftsordnung) im Zusammenhang mit geheimhaltungsbedürftigen Belangen in parlamentarischen Anfragen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage 6 (Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags) der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420; BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 24. Oktober 2013 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Private Geheimnisse**

„(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.

(2) Als VERTRAULICH können die in Abs. 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein können.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Einsichtnahme in VS**

¹VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM dürfen nur in den Räumen der VS-Registatur eingesehen werden. ²Abweichend hiervon können VS Mitgliedern von Untersuchungsausschüssen sowie von Gremien, die auf Grund rechtlicher Grundlage regelmäßig geheim tagen, zur Einsichtnahme in ihren Büroräumen ausgegeben werden, sofern diese mit VS-Verwahrerlassen ausgestattet und die VS dem Land-

tag zum Zwecke der Auftragserledigung dieses Gremiums zugeleitet worden sind. ³Satz 2 gilt für Personen entsprechend, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu ermächtigt werden.“

3. § 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8
Kenntnis und Weitergabe einer VS**

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Ein Mitglied des Landtags, dem eine VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden ist, darf andere Mitglieder des Landtags im Rahmen des Abs. 1 von dieser VS in Kenntnis setzen; dabei ist das Mitglied, an welches die Mitteilung ergeht, auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern des Landtags dürfen VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH und höher im Rahmen des Abs. 1 nur zugänglich gemacht werden, wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsprüfung überprüft sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) ¹Für Beamtinnen und Beamte des Landtags genügt die Sicherheitsprüfung und die schriftliche Ermächtigung. ²Für die sonstigen Bediensteten des Landtagsamts ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie sicherheitsüberprüft sind und zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich verpflichtet sind.“

Begründung:**1. Allgemein:**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV das subjektive Recht eines jeden Abgeordneten gewährleistet, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden. Dieses Recht dient dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Mitwirkung an der Gesetzgebung sowie zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Als Minderheitenrecht gründet es sich auch auf Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV. Mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung, die allerdings bestimmten Grenzen unterliegt. Diese ergeben sich in erster Linie aus den Grundrechten der Bayerischen Verfassung sowie sonstigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und können nicht für alle in Betracht kommenden Fälle abstrakt im Voraus bestimmt werden. Die Ablehnung, eine Frage überhaupt (materiell) zu beantworten, muss dabei die Ausnahme sein und bedarf besonderer Rechtfertigung (VerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014, Vf. 72-IVa-12 m.w.N.).

Dennoch verweigert die Staatsregierung immer wieder die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unter Verweis auf entgegenstehende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen. Der Verfassungsgerichtshof hat in der oben genannten Entscheidung zu der Wahrung berechtigter oder privater Geheimhaltungsinteressen ausgeführt, dass der parlamentarische Informationsanspruch zwar auf die Beantwortung der gestellten Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt sei. Eine Verweigerung der Antwort als letztes Mittel zum Schutz der genannten Belange sei aber nur dann zulässig, wenn die gewünschte Informationsübermittlung nicht so gestaltet werden könne, dass die zu schützenden Rechtsgüter auf andere Weise als durch das Unterbleiben einer Beantwortung hinreichend gewahrt werden könnten (VerfGH, a.a.O., mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte). Damit hat der Verfassungsgerichtshof der Staatsregierung ausdrücklich auferlegt, Formen der Informationsverschaffung zu suchen, durch die berechnete Geheimhaltungsinteressen gewahrt werden, wie etwa die Beantwortung in einem Schreiben an den Fragesteller unter Verzicht auf die Aufnahme in die Landtagsdrucksachen (vgl. § 72 Abs. 2 GeschO).

Ob diese Verfahrensweise tatsächlich hinsichtlich aller geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge ausreichend ist, hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich offen gelassen. Hierfür bedürfe es einer Prüfung anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Vergleicht man die Rechtslage in Bayern mit derjenigen auf Bundesebene, so ist festzustellen, dass in der Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags (Anla-

ge 6 der Geschäftsordnung) kein der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestags (Anlage 3 der Geschäftsordnung) entsprechendes Verfahren zur Wahrung geheimhaltungsbedürftiger Belange bei parlamentarischen Anfragen vorgesehen ist (vgl. § 3a Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestags). Damit bleibt die Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags weit hinter den Möglichkeiten der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestags zurück.

Der Bayerische Landtag ist demzufolge gehalten, im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts diejenigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die einerseits dem Informationsrecht des Bayerischen Landtags und andererseits den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung besser als bisher gerecht werden. Über eine Änderung der Geheimhaltungsordnung sollen daher die normativen Voraussetzungen für eine praktische Konkordanz zwischen Geheimhaltungsinteressen einerseits und der Funktion des Parlaments andererseits hergestellt werden.

2. Begründung der Änderung der Geheimhaltungsordnung im Einzelnen:**Zu Nr. 1:**

Mit der Neuregelung wird die Geheimhaltungsordnung entsprechend der Regelung in der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestags um die Funktion erweitert, Vorgänge zu schützen, die die Privatsphäre einzelner Bürgerinnen und Bürger oder den Geschäftsbereich privater Unternehmen tangieren. Da die Staatsregierung immer wieder die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unter Verweis auf private Geheimhaltungsinteressen verweigert, wird mit der Neuregelung die Voraussetzung der Informationsvermittlung auch in diesen Fällen geschaffen.

Zu Nr. 2:

Mit der Neuregelung greift der Landtag den vom Verfassungsgerichtshof formulierten Auftrag auf, im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen solche Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die sowohl dem parlamentarischen Fragerecht als auch berechtigten Geheimhaltungsinteressen gerecht werden.

Durch die Änderung wird eine der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestags entsprechende Regelung eingeführt, wonach die Staatsregierung künftig bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen, die Belange des Geheimtums berühren, in einem zur Veröffentlichung als Landtagsdrucksache vorgesehenen Teil die Gründe für die Geheimhaltungsbedürftigkeit der erfragten Informationen darlegen. In einem zweiten Teil wird dann die als Verschlussangelegenheit eingestufte Information selbst ausschließlich an die Verschlussangelegenheitenregistratur des Landtags weitergeleitet. Dort kann sie von jedem Mit-

glied des Landtags sowie von den hierzu ausdrücklich von der Landtagspräsidentin ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten und Fraktionen eingesehen werden.

Satz 2 regelt die Möglichkeit der Herausgabe von Verschluss­sachen an Abgeordnete, die über einen so genannten VS-Verwahrerlass verfügen für Mitglieder solcher Gremien, in denen aufgrund des Arbeitsauftrags in erheblichem Maße mit Verschluss­sachen gearbeitet werden muss (z.B. das Parlamentarische Kontrollgremium).

Satz 3 regelt die Einsichtnahme durch weitere Personen außerhalb der Räume der VS-Registratur, wenn sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags hierzu ausdrücklich ermächtigt werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach pflichtgemäßem Ermessen in Anwendung des Verfahrens nach § 8 Abs. 3.

Zu Nr. 3:

Durch die Änderung werden die Kenntnis und die Weitergabe von Verschluss­sachen innerhalb des Bayerischen Landtags an die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags angeglichen. Bislang war der Kreis der Berechtigten in der Regel auf die Mitglieder des mit VS befassten Ausschusses und die oder den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall die oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeder im Ausschuss vertretenden Fraktion sowie auf den Ältestenrat und das Präsidium beschränkt. Weitere Abgeordnete konnten nur bei „unabweisbarem Bedarf“ auf Vorschlag ihrer oder ihres Fraktionsvorsitzenden sowie in den Fällen, in denen kein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB bestand, Zugang zu VS erhalten.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Kreis der Einsichtsberechtigten auf alle Mitglieder des Landtags ausgedehnt, wodurch das Informationsinteresse der einzelnen Abgeordneten gestärkt wird. Dennoch wird der Kreis der Mitglieder des Landtags, die im jeweiligen konkreten Einzelfall vom Inhalt einer Verschluss­sache Kenntnis erhalten, auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Denn die Vorschrift ermöglicht eine Güterabwägung zwischen der Notwendigkeit effizienter parlamentarischer Arbeit und dem Geheim­schutzinteresse. Zentrale Vorschrift ist insoweit Abs. 1, aufgrund dessen „über den Inhalt einer VS ... nicht umfassender und früher unterrichtet werden darf, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.“